

Windpark: _____
Az. 8623.16-LK _____

GESTATTUNGSVERTRAG

zwischen

dem Land Baden-Württemberg, Landesbetrieb ForstBW,

vertreten durch das

Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
nachstehend ForstBW genannt

vertreten vor Ort durch

die untere Forstbehörde (uFB)

nachstehend uFB genannt

und der Firma

vertreten durch

nachstehend Betreiber genannt

über die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Windkraftanlagen mit ihrem Zubehör.

Seite 2

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Das Land Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung) ist Eigentümer des nachgenannten Grundstückes, das durch ForstBW verwaltet wird:

Grundbuch:

Heft-Nr. / BV-Nr.:

Flurstücks-Nr.:

Gemeinde:

Gemarkung:

(2) ForstBW gestattet dem Betreiber auf einer noch zu bestimmenden Teilfläche (vgl. § 1 Abs. 3) des in Abs. 1 genannten insgesamt _____ ha großen Grundstückes:

a. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von ca. _____ Windkraftanlagen mit einer Mindest-Nennleistung von voraussichtlich bis _____ MW sowie der erforderlichen Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen und Sicherungsanlagen (nachstehend Windpark genannt),

b. das Anlegen eines Schutzbereichs mit Kranstellfläche als ständige Arbeits- und Montagefläche (= Anlage), die unterirdische Verlegung, Wartung und Instandhaltung, sowie die Entfernung von elektrischen Anschlussleitungen, sowie Telekommunikationsleitungen zur Steuerung und Überwachung der Windkraftanlage/n (= Zu- und Ableitungstrassen),

- c. den Bau von Wegen bzw. Ausbau vorhandener Wege und deren Unterhaltung, sowie die Wegenutzung, soweit dies für die Zuwegung erforderlich ist,
- d. das Überstreichen mit Rotorblättern der auf den genannten Grundstücken errichtete(n) Windkraftanlage(n),
- e. diese als Abstandsflächen für die errichtete(n) Windkraftanlage(n) zu verwenden,
- f. die Vornahme von Bodenuntersuchungen, naturschutzfachlichen Untersuchungen und Vermessungen sowie die Errichtung erforderlicher mobiler Messeinrichtungen
- g. die Errichtung eines Windmessmastes.

Alle auf Grund dieses Vertrages dem Betreiber gestatteten Maßnahmen erfolgen auf dessen Kosten.

(3) Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geplante Parkkonfiguration und die vorgesehenen Anlagenstandorte, die Kranstellflächen, die Zuwegung und der Kabelverlauf sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil des Vertrages ist.

Vor Stellung des Genehmigungsantrags stimmt der Betreiber das Gesamtkonzept des Windparks mit der uFB ab. Dabei wird u. a. eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung

Seite 3

gestellten Fläche für die Windenergienutzung angestrebt. Dies betrifft vor allem den genauen Standort der Windkraftanlagen, den Verlauf der Leitungen und sonstige Anschlüsse, die Lage der Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen, die Inanspruchnahme vorhandener Wege, den erforderlichen Wegeaus- und -neubau, die Lage und Bauausführung der Zufahrten sowie die Lage der erforderlichen Kran- und Aufbauplätze. Das Ergebnis wird in einem Plan dokumentiert, den der Betreiber zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens macht.

(4) Die tatsächliche Lage und Anzahl der Windkraftanlage/n, Nebenanlagen und Kabel- sowie Leitungstrassen ergeben sich aus dem vom Betreiber nach Bestandskraft der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorzulegenden Lageplan (Ausführungsplan), der im Wege eines Nachtrages zum Bestandteil dieses Vertrages wird. Der Ausführungsplan ist ForstBW in 2-facher Fertigung vorzulegen. Anhand dieses Ausführungsplanes wird der genaue Umfang der vom Betreiber benötigten Teilfläche nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

(5) Der Betreiber ist berechtigt, die errichteten Windkraftanlagen laufend dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen und entsprechend abzuändern, soweit dadurch das Ausmaß der Inanspruchnahme des Grundstücks nicht erweitert wird. Gegebenenfalls hierfür notwendige Genehmigungen sind vor Baubeginn ForstBW vorzulegen. Bei Erhöhung der Leistung (Repowering) behält sich ForstBW vor, die Gestattungsentgelte neu zu vereinbaren.

(6) ForstBW verpflichtet sich auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Flächen im Abstand von 600 m vom jeweiligen Standort der genehmigten Windkraftanlage/n ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers keine baulichen Anlagen zu errichten oder deren Errichtung zuzustimmen. Der Betreiber wird die Zustimmung nicht verweigern, wenn die baulichen Anlagen die Energiegewinnung nicht negativ beeinträchtigen.

(7) Eine Nutzung der Grundstücke durch ForstBW oder Dritte ist zulässig, wenn dadurch der

Betrieb der Windkraftanlagen und Nebenanlagen und deren Wartung nicht beeinträchtigt wird.

Im Fall der Überlassung einer Teilfläche eines Grundstückes, welche der Betreiber zur alleinigen Nutzung benötigt, markiert der Betreiber auf seine Kosten die Grenzen der Teilfläche, damit für die Nutzer der Restfläche deutlich ist, wie weit die Flächen ihres Nutzungsrechts reichen.

(8) Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist Sache des Betreibers.

(9) Die Windkraftanlage/n darf/dürfen nur bei Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen betrieben werden. Die Windkraftanlage/n darf/dürfen nur, sofern dies technisch möglich ist und sich nicht nachteilig auf die Gewährleistung des Anlagenherstellers oder der Lebensdauer der Anlagen auswirkt, unter Einsatz biologisch abbaubarer Betriebs- und Schmierstoffe betrieben werden.

Seite 4

(10) Die Nutzung der Windkraftanlage/n für andere Zwecke als zur Stromerzeugung bedarf der Zustimmung von ForstBW. ForstBW wird die Zustimmung nicht verweigern, soweit im Einzelfall diese Nutzung für die Genehmigung der Windkraftanlage erforderlich ist (z. B. Richtfunkanlagen). Für eine anderweitige Nutzung als zur Stromerzeugung behält sich ForstBW die Vereinbarung eines Entgelts mit dem Betreiber ebenso vor, wie den Abschluss eines eigenen Gestattungsvertrages mit anderen Mitnutzern. Dies gilt insbesondere für die Mitbenutzung durch kommerzielle Mobilfunkdienste.

(11) Sofern der Betreiber Windmessungen durchführt, wird er ForstBW die Ergebnisse in Form von Originaldaten (insbesondere zu Windstärke, Windrichtung, Druck, Temperatur und Luftfeuchtigkeit gemessen im 10-Minuten-Takt aus allen Messhöhen und über den gesamten Messzeitraum) kostenfrei zur Verfügung stellen. ForstBW verpflichtet sich, diese Ergebnisse während der Vertragslaufzeit nur zum eigenen Gebrauch zu verwenden. Diese Ergebnisse dürfen ohne Zustimmung des Betreibers nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 2 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

(1) Der Gestattungsvertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam. Der Vertrag endet mit Ablauf des 31.12. des 20. Kalenderjahres, nach der Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage auf dem Vertragsgrundstück, sofern der Betreiber nicht von der ihm in Abs. 2 eingeräumten Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch macht.

Die Inbetriebnahme von der/den Windkraftanlage/n wird durch das/die Inbetriebnahmeprotokoll(e) dokumentiert. Der Betreiber ist verpflichtet, ForstBW und der uFB den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlage/n innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme mitzuteilen und jeweils eine Kopie des/der Inbetriebnahmeprotokolls/-e zur Verfügung zu stellen.

(2) Dem Betreiber wird die Option eingeräumt, auf Antrag diesen Vertrag zweimal um jeweils fünf Jahre zu den zum Zeitpunkt der Verlängerung angemessenen Konditionen zu verlängern. Der Betreiber hat die Option jeweils bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Laufzeit des Vertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber ForstBW auszuüben.

(3) ForstBW kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn

a. die vom Betreiber beantragte Genehmigung für sämtlich beantragte Windkraftanlagen nach dem BImSchG bestandskräftig abgelehnt wird,

b. der Betreiber den Antrag nebst Unterlagen auf Genehmigung nach BImSchG nicht spätestens 24 Monate nach Vertragsschluss vollständig (§ 7 Abs. 2 der 9.BImSchV) stellt. Bei Verzögerungen, die im Zusammenhang mit dem Raumordnungsverfahren oder der Bauleitplanung der Kommunen stehen, wird die Frist auf Antrag max. 12 Monate verlängert. 36 Monaten nach Vertragsschluss ist der Betreiber befugt, die Kündigung durch Zahlung eines Bereitstellungsentgeltes in Höhe von 50 % des in § 7 Abs. 1 a) Ziff. II. vereinbarten Mindestentgeltes für weitere 12 Monate abzuwen-

Seite 5

den. Die erfolgte Zahlung wird nicht auf das nach Inbetriebnahme gem. § 7 fällige Gestattungsentgelt angerechnet und setzt nicht die in § 2 Abs. 1 bestimmte Laufzeit in Gang,

c. der Betreiber mit dem Bau (Fundamentaushub) nicht spätestens zwölf Monate nach Bestandskraft der Genehmigung nach dem BImSchG beginnt oder die Anlagen nicht spätestens 24 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung nach dem BImSchG in Betrieb nimmt. Für den Fall, dass der Betreiber zwingende und von ihm nicht zu vertretende Gründe vorträgt, weshalb mit dem Bau / Inbetriebnahme der Windkraftanlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist begonnen werden kann, verlängern sich die Fristen für den Bau und für die Inbetriebnahme um jeweils 12 Monate auf insgesamt 24 bzw. 36 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung nach dem BImSchG. Der Betreiber hat die entsprechenden Nachweise vorzulegen,

d. der Betreiber den Bau dauerhaft einstellt. Der Bau gilt als dauerhaft eingestellt, wenn er nicht innerhalb von 12 Monaten fortgesetzt wird und eine Fertigstellung nicht zu erwarten ist,

e. der Betreiber, ohne vorherige Zustimmung durch ForstBW und damit entgegen § 10, Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten überträgt oder die Nutzung des Vertragsgegenstandes einem Dritten überlässt.

f.
der Betreiber erklärt, dass er die Zahlungen einstellt oder sich auflöst,

g. der Betreiber mit fälligen Entgelten oder Entschädigungen oder sonstigen Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise länger als 2 Monate in Verzug ist und ForstBW vorher abmahnt und eine angemessene Nachfrist setzt.

h. der Nachweis über das Bestehen einer nach § 6 Abs. 8 erforderlichen Haftpflichtversicherung nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht erbracht wird,

i. die in § 9 Abs. 1 vereinbarte Sicherheitsleistung bis zum Baubeginn nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht erbracht ist,

j. eine erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung bestandskräftig aufgehoben oder erloschen ist, oder der Betrieb der Anlage auf Grund öffentlich-rechtlicher Maßnahmen endgültig nicht mehr erfolgen darf,

k. der Betreiber die Vertragspflichten in grober Weise oder wiederholt verletzt und trotz Mahnung durch ForstBW diese Vertragspflichten nicht innerhalb der ihm gesetzten, angemessenen Frist erfüllt,

l. ein wichtiger Grund vorliegt und daher die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

Die entsprechenden Nachweise sind ForstBW unaufgefordert vorzulegen.

Seite 6

(4) ForstBW kann den Vertrag nach Einspeisungsbeginn mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Monats kündigen, falls eine Windkraftanlage im Windpark mindestens 12 Monate nicht betrieben wird. Dieses Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Stillstand der Anlage auf eine Reparatur, eine technische Umrüstung oder auf eine Maßnahme des Netzbetreibers zurückzuführen ist und der Mindestbetrag nach § 7 Abs. 1 a) Ziffer II für diese Anlage weiter gezahlt wird.

(5) Der Betreiber kann vor Baubeginn der ersten Windkraftanlage diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zum Ende eines jeden Monats kündigen, sollte sich der Standort als ungeeignet erweisen. Dies gilt auch dann, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen der Bau der Anlage nicht mehr möglich ist und dies durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird.

(6) Der Betreiber kann ab Inbetriebnahme gem. Abs. 1 den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Monats kündigen,

a) falls ForstBW bauliche Veränderungen auf den Grundstücken vornimmt, oder sonstige Maßnahmen trifft die zu einer Leistungsminderung der Windkraftanlagen führen und entweder der Betreiber ForstBW zuvor erfolglos abgemahnt hat, oder die Leistungsminderung mehr als nur unerheblich und kurzfristig nicht reversibel ist,

b) wenn die Möglichkeit zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen entfällt und ein alternativer Einspeisepunkt nicht zur Verfügung steht oder ein Netzanschluss unverhältnismäßige Kosten verursachen würde,

c) falls die Windkraftanlagen aufgrund behördlicher Anordnungen stillgelegt und/oder abgebaut werden müssen, oder die Windkraftanlagen durch höhere Gewalt zerstört werden.

Die Kündigungsrechte nach vorstehenden Absätzen 5 und 6 können jeweils auch im Hinblick auf einzelne Grundstücke (Teilflächen für die Nutzung von einzelnen Windkraftanlagen) ausgeübt werden. Der Betreiber hat in diesem Fall die betreffende Windkraftanlage nebst technischen Einrichtungen nach Maßgabe von § 8 zu entfernen.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(8) Im Falle der Kündigung oder sonstiger Beendigung des Vertrages besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der nach § 7 Abs. 1 fällig gewordenen Entgelte, Entschädigungen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis.

(9) Vor der Kündigung durch ForstBW, ist ForstBW verpflichtet, unverzüglich das finanzierende Kreditinstitut als Sicherungseigentümer der Windkraftanlage/n von der Kündigungsabsicht zu unterrichten und diesem sodann Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten an die Stelle des Betreibers zu treten oder hierfür unter Beachtung des § 10 einen Dritten zu stellen.

Seite 7

§ 3 Waldfläche, Eigentum, Dienstbarkeiten

(1) Die für die gesamten Anlagen erforderliche Fläche bleibt im Eigentum des Landes Baden-Württemberg.

(2) Zwischen den Vertrag schließenden Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die auf dem Grundstück von ForstBW errichteten Windkraftanlage/n nebst Nebenanlagen nicht in das Eigentum von ForstBW übergehen. Die Anlagen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB und in Ausübung eines zeitlich begrenzten Rechtes zur Nutzung an dem in Rede stehenden Grundstück durch den Betreiber aufgestellt.

(3) ForstBW verpflichtet sich, zur Sicherung der dem Betreiber auf Grund dieses Vertrages zukommenden Nutzungs-, Bau-, Leitungs- und Wegrechte auf Antrag eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch, befristet auf 30 Jahre, berechnet ab Eintragung in das Grundbuch, eintragen zu lassen (Anlage 3).

(4) ForstBW ist weiterhin verpflichtet, die inhaltlich gleiche beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die zu Gunsten des Betreibers in das Grundbuch eingetragen wird, zu Gunsten eines Dritten oder der finanzierenden Bank für den Fall zu bestellen, dass ein Dritter oder die finanzierende Bank gemäß den Regeln dieses Vertrages in diesen Gestattungsvertrag eintritt, sofern sich dieser zur Tragung der Eintragungskosten bereit erklärt. Dieser Dritte bzw. die finanzierende Bank kann im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB die Bestellung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten von ForstBW unmittelbar fordern, sobald der Vertragseintritt vollzogen ist.

Zur Sicherung dieses veräußerlichen Anspruchs wird von ForstBW die Eintragung der Vormerkung auf Bestellung dieser beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten bewilligt. Im Rahmen dessen ist ForstBW verpflichtet, alle erforderlichen Willenserklärungen in grundbuchmäßiger Form zu diesem Vertrag abzugeben bzw. beizubringen. ForstBW erteilt dem Betreiber Vollmacht zur Einholung eines Grundbuchauszuges für die in § 1 aufgeführten Grundstücke.

(5) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses werden die Grundbucheintragungen unverzüglich gelöscht. Hierfür erklärt der Betreiber bereits jetzt unwiderruflich die Zustimmung zur Löschung. Sämtliche mit den Grundbucheintragungen und den Löschungen verbundenen Kosten trägt der Betreiber.

Eine Löschungspflicht hinsichtlich der zugunsten der finanzierenden Bank bestellten Rechte besteht nicht, wenn und soweit der finanzierenden Bank nach den Bestimmungen dieses Vertrages ein Eintrittsrecht zusteht und die finanzierende Bank davon fristgerecht Gebrauch macht. Eine Löschungspflicht besteht auch dann nicht, wenn der Gestattungsvertrag aufgrund insolvenzrechtlicher Sonderkündigungsrechte (§ 57a ZVG / § 111 InsO), welche nur greifen können wenn die vertragsgegenständlichen Flächen an Dritte veräußert werden, beendet wird.

Seite 8

(6) ForstBW verpflichtet sich, im Falle der Übertragung des Eigentums an der überlassenen Fläche oder Teilflächen davon dem Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag aufzuerlegen und auf Verlangen des Betreibers die nach diesem Vertrag bestehenden Rechte des Betreibers dinglich zu sichern und als beschränkte persönliche Dienstbarkeit nebst Vormerkung zu Gunsten und auf Kosten des Betreibers in das Grundbuch eintragen zu lassen. Die Eintragung der Dienstbarkeit hat zu erfolgen, bevor das Eigentum an der überlassenen Fläche oder Teilfläche auf einen Dritten übertragen wird.

(7) ForstBW verzichtet im Falle einer erforderlichen Sicherungsübereignung gegenüber der finanzierenden Bank auf das nach §§ 581 Abs. 2, 562 ff. BGB zustehende Verpfänderechtpfandrecht an der /den Windkraftanlage(n), den Anschlussleitungen und Nebenanlagen.

(1) Mit allen Arbeiten auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken von ForstBW, die mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen im Zusammenhang stehen, darf erst begonnen werden, wenn

a. die für die Anlagen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, in Kopie überlassen worden sind,

b. die erforderliche Sicherheitsleistung nach § 9 vorliegt

und

c. der Versicherungsschutz nach § 6 Abs. 8 nachgewiesen ist.

Dies gilt nicht für bauvorbereitende Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 f).

(2) Zur Errichtung und für Baumaßnahmen an den Anlagen und der Leitungen darf der Betreiber nach vorheriger Absprache mit der uFB Grundstücke und Wege von ForstBW befahren und betreten sowie an die Anlagen angrenzende Flächen nutzen.

a. Zur Dokumentation des Wegezustandes und der nach Absprache mit der uFB benötigten Flächen wird der Betreiber gemeinsam mit der uFB vor der jeweiligen Maßnahme sowie nach ihrer Fertigstellung jeweils ein Protokoll mit Fotodokumentation erstellt. Werden durch den Betreiber oder seine Beauftragten verursachte Schäden festgestellt, hat der Betreiber den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten innerhalb einer von der uFB gesetzten angemessenen Frist wieder herzustellen. Geschieht dies nicht, ist die uFB zur Ersatzvornahme auf Kosten des Betreibers berechtigt.

Seite 9

b. Finden nach der Aufstellung der Windkraftanlage/n im Zuge des Betriebs überdimensionierte Transporte (Gesamtgewicht von mehr als 40 Tonnen) statt, hat der Betreiber dies rechtzeitig bei der uFB anzumelden. Es gilt § 4 Abs. 2 a.

(3) Einschlag und Abtransport des auf der benötigten Waldfläche stockenden verwertbaren Holzes sowie die Räumung der Flächen von unverwertbarem Holz, soweit dieses nicht bleiben kann, erfolgt durch die uFB auf Kosten des Betreibers. Den Umfang des notwendigen Einschlags und der notwendigen Räumung legt die uFB zusammen mit dem Betreiber fest.

(4) Sofern auf Kosten des Betreibers zur Ausübung des gestatteten Nutzungsrechtes Wege neu angelegt oder bestehende Wege ertüchtigt werden müssen, hat dies so zu erfolgen, dass weder die weitere Nutzung der Gestattungsfläche, noch der forstwirtschaftliche Betrieb beeinträchtigt werden. Ist ein Wegeaus- oder Neubau im Rahmen der gestatteten Nutzung notwendig, ist hierfür frostbeständiges, tragfähiges, mineralisches Material ohne Bindemittelanteil zu verwenden.

(5) Soweit Leitungstrassen anzulegen sind, sind diese mit der uFB abzustimmen und diese soweit möglich entlang der vorhandenen oder neu gebauten Wege zu verlegen. Beim Wegeaus- und -neubau sind Eingriffe unter Berücksichtigung des Stands der Technik soweit wie möglich zu minimieren.

Erdleitungen sind mit einer Mindestüberdeckung von 1 m zu verlegen.

(6) Falls außerhalb der nach dem Lageplan laut Genehmigung freizulegenden Waldfläche weitere Flächen als Lagerplätze für Baumaterialien, zur Aufstellung von Arbeitsunterkünften oder zur zeitweiligen Lagerung von Aushubmaterial benötigt werden, ist die Zu-

stimmung der uFB hierzu unverzüglich einzuholen und, soweit erforderlich, eine befristete Umwandlungsgenehmigung zu beantragen. Die hierfür zusätzlich zur Rekultivierung gem. § 8 Abs. 2 zu entrichtende Entschädigung richtet sich nach § 7 Abs. 1 c). Die Aufstellung von Wohn- und Schlafcontainern ist grundsätzlich nicht zulässig.

(7) Der Betreiber wird bei der Terminierung und Durchführung der Arbeiten auf forstbetriebliche Belange Rücksicht nehmen; er wird mit der uFB rechtzeitig eine Terminabstimmung herbeiführen.

(8) Vor Beginn von Arbeiten am oder im Erdreich sind der Betreiber oder die mit der Arbeitsausführung beauftragten Firmen oder Personen verpflichtet, festzustellen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Leitungen oder Kabel liegen, die gefährdet werden können. Bei einer Gefährdung ist der Eigentümer dieser Anlage unverzüglich zu benachrichtigen, damit er entsprechende Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen treffen kann. Die Deutsche Telekom ist vor Beginn der Arbeiten stets zu benachrichtigen.

(9) Nach endgültiger Fertigstellung der Windkraftanlagen sowie nach, im Laufe der Vertragslaufzeit erforderlich werdenden, sonstigen Baumaßnahmen, hat der Betreiber sicherzustellen, dass sämtliche während des Baus benötigten Arbeitsmaterialien und Arbeitsabfälle wieder beseitigt werden. Sollte der Betreiber dieser Verpflichtung nach angemessener Fristsetzung nicht nachkommen, so ist die uFB zur Ersatzvornahme auf Kosten des Betreibers berechtigt.

Seite 10

ner Fristsetzung nicht nachkommen, so ist die uFB zur Ersatzvornahme auf Kosten des Betreibers berechtigt.

(10) Der Betreiber hat der uFB ab Vertragsschluss einen bis zur Beendigung der Bauphase ständig erreichbaren fachlich geeigneten Ansprechpartner zu nennen. Der Wechsel des Ansprechpartners ist der uFB schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Zuwegung

(1) Die Gestattung schließt den für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Zugang ein. Für die jederzeitige Befahrbarkeit der Wege wird keine Gewähr geleistet. ForstBW übernimmt keinen Winterdienst. Die Wege werden von ForstBW ausschließlich für den forstlichen Betrieb unterhalten, besondere Verkehrssicherungspflichten werden nicht begründet.

(2) Die Wege sind schonend und mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h zu befahren.

(3) Für die Benutzung staatsforsteigener Wege, die zum Standort der Windkraftanlage/n führen, wird die Fahrberechtigung gemäß der Wegebenutzungs-Anweisung des Ministeriums Ländlicher Raum für die Waldwege im Staatswald (WBA) erteilt. Dieser Gestattungsvertrag ersetzt den Fahrberechtigungsausweis. Ein gesondertes Entgelt für die Wegbenutzung wird nicht erhoben.

Zum Nachweis der Fahrberechtigung hat der Benutzer der Wege eine Kopie der Seiten dieses Vertrages, die den Betreiber, den Standort sowie die Unterschrift wiedergeben, - bei beauftragten Dritten zusammen mit dem Auftragsschreiben des Betreibers - stets mitzuführen. Im Auftrag des Betreibers handelnde Personen müssen sich jederzeit auf Verlangen des zuständigen Forstpersonals ausweisen.

§ 6 Gewährleistung, Verkehrssicherungspflicht, Haftung

(1) Der Betreiber übernimmt die Grundstücksfläche in dem ihm bekannten Zustand. Eine Zusicherung jeglicher Art z.B. für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung derselben zum vorgesehenen Zweck übernimmt ForstBW nicht.

(2) Für die von ihm errichteten Anlagen ist der Betreiber für die Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm errichteten Anlagen. Außerdem übernimmt er für die Zeit der Bauphase die Verkehrssicherungspflicht für alle von ihm in Anspruch genommenen Wege. Nach Inbetriebnahme wird die Verkehrssicherungspflicht des Betreibers auf die Wege, die ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen angelegt werden, beschränkt. Er übernimmt für diese auch die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Gefährdungshaftung. Sollten aufgrund der Pflicht der Ver-

Seite 11

kehrssicherung konkrete Maßnahmen erforderlich werden, ist dies der uFB anzuzeigen und von dieser auf Kosten des Betreibers vorzunehmen.

(3) Der Betreiber ist verpflichtet, die Windkraftanlagen mit dem Stand der Technik entsprechenden Eissensoren auszustatten, die eine Abschaltung der Anlage bei Vereisung bewirken. Soweit im Rahmen der bestandskräftigen Genehmigung Auflagen zur Verhinderung von Eisabwurf vorgegeben werden, sind diese umzusetzen. Mit der Umsetzung solcher Auflagen gilt Satz 1 als erfüllt.

Der Betreiber hat die Gondel der Windkraftanlage mit einer automatischen Löscheinrichtung zu versehen, sofern dies von der Genehmigungsbehörde gefordert wird. Diese ist in funktionsbereitem Zustand zu erhalten.

(4) Der Betreiber haftet ForstBW, dessen Bediensteten und mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes Beauftragten für jeden von ihm schuldhaft verursachten Schaden, der im Zusammenhang mit Errichtung, Kontrolle, Betrieb, Unterhaltung, Instandsetzung und Entfernen der Anlagen oder durch die Anlagen selbst sowie bei Benutzung der Waldwege entsteht.

(5) Der Betreiber stellt ForstBW gegenüber allen Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozesskosten frei, die gegen ForstBW aus Verletzung der in diesem Vertrag genannten Pflichten durch den Betreiber oder in Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erhoben werden. Die Exkulpationsmöglichkeit des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB wird ausgeschlossen.

(6) ForstBW, seine Bediensteten sowie alle Mitarbeiter der unteren Forstbehörde haften dem Betreiber nicht für Schäden an den Anlagen, die anlässlich oder im Zusammenhang des forstlichen Betriebs, insbesondere anlässlich von Holzfällungen, Wegebau/-unterhaltung, Befahren von Leitungstrassen mit forstlichen Fahrzeugen oder durch die Erfüllung sonstiger Aufgaben durch ForstBW eintreten, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(7) Der Betreiber haftet ForstBW auch für Schäden, die durch Maßnahmen des Energieversorgungsunternehmens von der/den Windkraftanlage/n bis zum Netzeinspeisepunkt im Zusammenhang mit dem Anschluss der Windkraftanlage/n an das Stromnetz entstehen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Schadens nicht zustande, ist sie durch einen von ForstBW bestellten anerkannten, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten des Betreibers festzustellen.

(8) Der Betreiber hat sich für die aus diesem Vertragsverhältnis entstehende und übernommene Haftung, einschließlich der Haftung für Waldbrandgefahr ausreichend versichern zu lassen (Bau- und Betriebshaftpflicht mit einer Deckungssumme von fünf Millionen EUR je Schadensfall, insgesamt zehn Millionen EUR je Jahr). Sollten sich im Laufe der Vertragszeit die für die Versicherungshöhe maßgebenden Verhältnisse än-

dem, hat der Betreiber die Versicherungshöhe anzupassen. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist vor Baubeginn und für die Folgejahre jeweils zum 31.03. eines Jahres

Seite 12

in Verbindung mit dem Nachweis über die Einspeisevergütung nach § 7 Abs. 1 a) Ziff. IV durch Vorlage bei der uFB nachzuweisen.

§ 7 Gestattungsentgelt und Entschädigungen

(1) Der Betreiber bezahlt für die Inanspruchnahme der Flächen und für die Einräumung der vertraglichen Rechte ein Entgelt, das sich wie folgt berechnet:

a) Jährliches Gestattungsentgelt

I. Ab dem Monat, in dem die erste Windkraftanlage in Betrieb geht und mit der Stromerzeugung begonnen wird:

— Umsatzbeteiligung:

_____ % der jährlichen Brutto-Erträge der Windenergieanlage/n.

— Die Umsatzbeteiligung erhöht sich zusätzlich um

_____ % der jährlichen Brutto-Erträge der Windenergieanlage/n ab dem

11. Betriebsjahr.

Die vom Windpark erzielten jährlichen Brutto-Erträge setzen sich aus den im Kalenderjahr erzielten Brutto-Erlösen aus der Stromproduktion sowie den geleisteten Entschädigungszahlungen von Dritten (z. B. Versicherungen, Anlagenherstellern) für Betriebsunterbrechungen zusammen.

II. Ab dem Monat der jeweiligen Inbetriebnahme bis einschließlich dem 10. Betriebsjahr beträgt das jährliche Mindestentgelt _____ EUR je MW installierter Nennleistung der Windkraftanlage/n.

Ab dem 11. Betriebsjahr beträgt das jährliche Mindestentgelt _____ EUR je MW installierter Nennleistung der Windkraftanlage/n.

III. Das Mindestentgelt nach Abs. 1 a) Ziff. II wird jährlich zum 01.07. fällig. Für jede Windkraftanlage ist im Jahr der Inbetriebnahme das Mindestentgelt anteilig unter Berücksichtigung des Inbetriebnahmedatums zu zahlen. Im Jahr der Inbetriebnahme wird das Mindestentgelt zum 31.12. fällig.

IV. Das umsatzabhängige, jährliche Entgelt nach Abs. 1 a.) Ziff. I wird unter Anrechnung des bezahlten Mindestentgeltes zum 01.04. des Folgejahres fällig.

V. Der Betreiber legt ForstBW den Nachweis über die Einspeisevergütung bzw. den Erlös der vermarkteten Strommenge für das Vorjahr spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres vor. Auf Verlangen ist ForstBW die Einsicht in alle zur Berechnung der Erlösbeteiligung maßgeblichen Unterlagen zu gestatten.

Seite 13

b) Einmaliges Bereitstellungsentgelt

I. Ab Vertragsbeginn einmalig bis zur Inbetriebnahme ein Bereitstellungsentgelt von 10.000 EUR.

II. Das Bereitstellungsentgelt ist einen Monat nach Vertragsabschluss fällig. Werden Anlagen nicht gebaut, findet eine Rückerstattung nicht statt.

c) Einmalige Entschädigungen

I. Entschädigung für den Aufhieb auf Dauer benötigter Flächen
(z. B.: Standflächen für Windkraftanlagen und Kräne, Wegeneubau):
2,00 EUR/m² Aufhiebsfläche.

II. Entschädigung für den Aufhieb vorübergehend benötigter Flächen
(z. B.: Arbeitsflächen):
1,70 EUR/m² Aufhiebsfläche.

III. Entschädigung für den Aufhieb zum Ausbau vorhandener Wege:
2,70 EUR/lfm aufgehauenen Trauf (je Seite).

IV. Entschädigung für das Recht zur Verlegung von Leitungen zwischen den Windkraftanlagen sowie von der/den Windkraftanlage/n zur Übernahmestation:
1,50 EUR/lfm Leitungstrasse.

Eine anteilige Entschädigung ist auch dann zu bezahlen, wenn nach einem Holzeinschlag Anlagen nicht errichtet werden und die Fläche ForstBW wieder uneingeschränkt zur Verfügung steht. Werden Anlagen zurückgebaut, findet eine Rückerstattung oder eine Anrechnung der geleisteten Entschädigung für die nicht mehr benötigten Flächen nicht statt.

Die einmaligen Entschädigungen werden spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage von der uFB in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 21 Tagen zur Zahlung fällig. Eine Zusammenstellung der nach § 7 Abs. 1 c) benötigten und zu entschädigenden Flächen mit Flächenaufmaß ist vom Betreiber zu erstellen und der uFB bis spätestens zur Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage zur Verfügung zu stellen.

(2) Für die vorgenannten Entgelte und Entschädigungen ist vom Betreiber ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten. ForstBW verpflichtet sich, dem Betreiber eine den Anforderungen des § 14 UStG entsprechende Rechnung zu erteilen.

(3) Bei Zahlungsrückständen sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 9 % - Punkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 288 Abs. 2 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu entrichten.

Seite 14

(4) Der Betreiber trägt die Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten, die aus Anlass der Errichtung, des Betriebs, der Unterhaltung, der Verlegung oder der Entfernung der Anlagen entstehen.

§ 8 Beseitigung der Anlagen

(1) Mit Vertragsende, Nichtverlängerung oder wirksamer Kündigung des Vertrages ist der Betreiber verpflichtet, die gesamten Anlagen einschließlich aller dazugehörigen Erschließungsanlagen und Leitungen, insbesondere auch die Fundamente bis auf eine Tiefe von mind. 2 m unter Geländeoberkante, Betriebsgebäude samt Nebenanlagen sowie Zuwegungen und Schalt- und Übergabestationen innerhalb eines Jahres auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen bzw. einen technisch und wertmäßig vergleichbaren Bodenzustand wieder herzustellen. Ausgenommen hiervon sind existierende Fahrwege, die vom Betreiber lediglich verbreitert oder verfestigt wurden. Auf Verlangen der uFB verbleiben die befestigten Zuwegungen, die vom Betreiber neu gebaut wurden. Hierüber stimmen sich die Parteien ab, sobald der Betreiber in die Planungsphase des Rückbaus eintritt. Für eventuelle Werterhöhungen besteht kein Ausgleichsanspruch.

(2) Die von den Anlagen des Betreibers in Anspruch genommenen Flächen sind vom Betrei-

ber auf dessen Kosten im Einvernehmen mit der uFB zu rekultivieren. Sofern es ForstBW für erforderlich hält, sind unter der Voraussetzung der Erteilung der hierfür notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigung, die Flächen auf Kosten des Betreibers wieder aufzuforsten. ForstBW verpflichtet sich alle, für die Erteilung dieser öffentlich-rechtlichen Genehmigung erforderlichen Willenserklärungen in entsprechender Form abzugeben.

(3) Bis zur vollständigen Entfernung der gesamten Anlagen einschließlich aller dazugehörigen Erschließungsanlagen und Leitungen, insbesondere auch die Fundamente bis auf eine Tiefe von mind. 2 m unter Geländeoberkante, Betriebsgebäude samt Nebenanlagen sowie Zuwegungen und Schalt- und Übergabestationen hat der Betreiber ab Entstehung dieser Pflicht nach Abs. 1 ein monatliches Bereitstellungsentgelt in Höhe von 1/12 des nach § 7 Abs. 1 a) Ziff. II. vereinbarten Mindestentgeltes zu entrichten. Er ist jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Außerdem haftet der Betreiber nach § 6 bis die Rückbauarbeiten ordnungsgemäß abgeschlossen wurden.

(4) Hat der Betreiber die in Abs. 1-2 genannten Tätigkeiten nicht spätestens binnen eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ordnungsgemäß abgeschlossen, kann der Grundstückseigentümer die noch ausstehenden Arbeiten auf Kosten des Betreibers vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 9 Sicherheitsleistung

(1) Zur Sicherung der Vertragsbedingungen, insbesondere der Rückbauverpflichtung nach § 8 und ggf. erforderlicher Sanierung durch Bodenverunreinigungen hat der Betreiber vor Beginn des Holzeinschlags zur Vorbereitung der Baufläche eine selbstschuldnerische

Seite 15

Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts ForstBW vorzulegen, welche in ihrer Laufzeit die vereinbarte Vertragslaufzeit einschließlich der Verlängerungsoptionen um mindestens drei Jahre überdauert. Der Betreiber ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Bürgschaftsurkunde einen Verzicht des Bürgen auf dessen Hinterlegungsrecht enthält.

Die Höhe des Bürgschaftsbetrages beträgt 60.000 EUR je MW installierte Nennleistung. Er mindert sich um den Betrag, über den der Betreiber der genehmigenden Behörde eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft für die Rückbauverpflichtung vorlegt. Sowohl nach Ablauf von zehn als auch von achtzehn Jahren ist die Höhe der Bürgschaft durch einen auf Kosten des Betreibers bestellten Gutachter zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen. Im Fall der Verlängerung dieses Gestattungsvertrages nach § 2 Abs. 2 ist die Bürgschaft nach 25 Jahren in derselben Form zu überprüfen.

(2) Sollten bauvorbereitende Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1f) durchgeführt werden, welche die Errichtung baulicher Anlagen voraussetzt (insbesondere einen Windmessmast), so ist zur Sicherung dessen Rückbaus vor Beginn der Errichtung eine in der Form des § 9 Abs. 1 entsprechende Bürgschaftsurkunde, welche eine Laufzeit von 3 Jahren hat, ForstBW vorzulegen. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 15.000,- EURO.

(3) Nach Beendigung der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten besichtigen die Vertragspartner die aufgegebenen Flächen gemeinsam. Wird dabei der ordnungsgemäße Zustand gemäß § 8 Abs. 1 festgestellt, erfolgt durch ForstBW eine schriftliche Bestätigung und die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

§ 10 Übertragung auf Dritte

(1) Der Betreiber hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte oder die finanzierende Bank abzutreten oder zu übertragen. Dies bedarf zu seiner Wirksamkeit der vorherigen Anzeige der Übertragung, sowie der Zustimmung durch

ForstBW. ForstBW wird die Zustimmung nur verweigern, wenn

- über das Vermögen des Dritten ein Insolvenzverfahren eröffnet ist,
- der Dritte nicht bereit ist, in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, einschließlich der Erbringung der Sicherheitsleistung gem. § 9 Abs. 1 einzutreten,
- die Sicherheitsleistung nach § 9 des neuen Betreibers (Zessionar) nicht vorliegt.

(2) Bei Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag hat der Betreiber an ForstBW eine Abstandsanzahlung in Höhe von 20.000 EUR zu leisten. Das gilt nicht, wenn die Übertragung der Rechte auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz, an eine sich zu dem Zweck der Beteiligungsmöglichkeit für Kommunen und Bürger bildenden Betreibergesellschaft und/oder Genossenschaft mit Mehrheitsbeteiligung (>50%) erfolgt, oder zur Absicherung der Finanzierung der Windkraftanlage/n erforderlich ist.

Seite 16

§ 11 Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte der Vertrag lückenhaft oder einzelne seiner Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt bzw. lückenhafte Bestimmungen entsprechend ausfüllt.

(3) Die Vertragspartner erklären sich hinsichtlich des Datenschutzes mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten einverstanden, soweit diese zur Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Entgeltes benötigt werden.

(4) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Regierungspräsidiums Tübingen jeweils sachlich zuständige Gericht, soweit die Vereinbarung über den Gerichtsstand nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

(5) Alle mit der Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten trägt der Betreiber.

(6) Der Vertrag wird vierfach gefertigt; die Vertragsparteien erhalten je zwei Ausfertigungen

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Bewilligungserklärung

Tübingen, den _____, den _____
(Unterschrift) (Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben) (Name in Druckbuchstaben)

Land Baden-Württemberg Anlage 1

LAGEPLAN

Anlage 2

Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

Das Land Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung), Landesbetrieb ForstBW, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20 in 72072 Tübingen

- nachstehend ForstBW genannt -

ist Eigentümer des Grundstückes

Grundbuch:

Flurstücks-Nr.:

Gemeinde:

Gemarkung:

Waldstandort:

1. ForstBW beantragt und bewilligt zu Gunsten der nachstehend „Betreiber“ genannt, an seinen eingangs genannten Grundstücken die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit folgenden Inhalts:

Der Betreiber ist berechtigt, auf dem Grundeigentum entsprechend dem beigefügten Lageplan (Anlage) auf die Dauer von 30 Jahren ab Eintragung mehrere Windkraftanlagen (WKA) mit Zubehör zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, Leitungen zu verlegen und zu diesen Zwecken das Grundeigentum zu nutzen und zu betreten bzw. auf bereits vorhandenen Wegen oder eigens hierfür angelegten Wegen zu befahren und dieses Grundstück mit den Rotorblättern der Windkraftanlage(n) zu überstreichen, sowie diese als Abstandsfläche zu verwenden. Der Zugang und die Zufahrt zu den Anlagen sind dem Betreiber jederzeit gestattet. Der Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil der Bewilligung.

2. Forst BW beantragt und bewilligt zu Gunsten des Betreibers an den eingangs genannten Grundstücken die Eintragung einer Vormerkung auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit folgenden Inhalts:

Im Wege jeweils eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter, so dass der Dritte ein eigenes Forderungsrecht hat, verpflichtet sich der Eigentümer gegenüber dem Betreiber,

(1) unter der Bedingung, dass ein Dritter als neuer Betreiber den zwischen dem Eigentümer und dem bisherigen Betreiber geschlossenen Gestattungsvertrag zu den vorbezeichneten Flurstücken an Stelle des Betreibers übernimmt, in die Rechte und Pflichten desselben eintritt und die Eintragungskosten übernimmt

(2) oder unter der Bedingung, dass die finanzierende Bank den zwischen dem Eigentümer und dem bisherigen Betreiber geschlossenen vorgenannten Gestattungsvertrag an Stelle des bisherigen Betreibers übernimmt, in die Rechte und Pflichten desselben eintritt und die Eintragungskosten übernimmt, zu Gunsten des übernehmenden Betreibers oder der finanzierenden Bank (echte Verträge zu Gunsten Dritter) die gleichen Rechte wie unter obiger Ziffer 1 einzuräumen und eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts zu bestellen.

Der unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts in den Gestattungsvertrag stehende Anspruch des Betreibers auf Einräumung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der finanzierenden Bank oder des Dritten nach Ziffer 2 ist durch Vormerkung zugunsten des Betreibers zu sichern.

3. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach Ziffer 1. soll der Vormerkung gemäß Ziffer 2 im Rang vorgehen.

4. Nach Ablauf der in Ziffer 1 genannten Laufzeit oder im Falle einer früheren Beendigung des Vertrages, werden die Grundbucheintragungen unverzüglich gelöscht. Der Betreiber erklärt seine Zustimmung zur Löschung der eingetragenen Rechte.

5. Sämtliche mit den Grundbucheintragungen und den Löschungen verbundenen Kosten trägt der

Betreiber.

6. Dem Betreiber wird hiermit die Vollmacht zur Einholung eines Grundbuchauszuges für die o. a. Grundstücke erteilt. Die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

7. Die Urschrift der Eintragungsbewilligung erhält das Grundbuchamt zum Vollzug gegen Vollzugsanzeige an den Betreiber und ForstBW.

Tübingen, den

Unterschrift

Land Baden-Württemberg

Anlage zur Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit: Lageplan

Anlage zur Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
LAGEPLAN